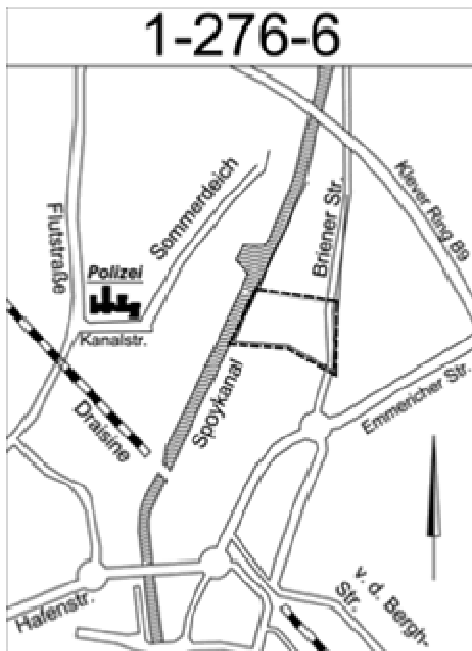




Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes



Der Rat der Stadt Kleve hat am 17.12.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr.1-276-6 für den Bereich südliche Briener Straße/ Leinpfad öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Zeit **vom 05.01.2015 bis 06.02.2015 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung, ein Umweltbericht sowie umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
öffentlich aus.

Bestandteile der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung des Bebauungsplans mit Umweltbericht sowie der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. der Aussagen zum Artenschutz. Diesen Unterlagen können folgende, wesentliche Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden:

Der Umweltbericht beinhaltet die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie möglicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft, Tiere/Pflanzen, Stadtbild und Erholung, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter. Dargestellt werden darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sowie Entwicklungsprognosen des Umweltzustands.

Die Analyse und Bewertung der abiotischen und biotischen Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans 1-276-1 unter Hinzuziehung der heutigen Biotop- und Nutzungsstrukturen. Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-276-6 für die Schutzgüter als nicht erheblich einzustufen ist. Der Bebauungsplan kann gemäß angewandtem Bewertungsschema als in sich kompensiert bewertet werden. Es sind daher keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag nimmt eine landschaftspflegerische Bestandsaufnahme und Bewertung vor in Bezug auf die Punkte Naturräumliche Lage, Abiotische Grundlagen wie Geologie/ Boden, Wasser, Klima/ Luft, Reale Vegetation, Biotopstrukturen, Flächennutzung, Artenschutz, Schutzgebiete, Stadtbild und Erholung.

Darüber hinaus beinhaltet der Fachbeitrag eine Konfliktdanalyse mit qualitativer Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft, grünordnerische Maßnahmen sowie eine Bilanzierung von Eingriff und Kompensation.

Die Grundlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags stellt eine detaillierte Aufnahme und Analyse der abiotischen und biotischen Faktoren sowie des Landschaftsbilds im Untersuchungsraum dar. Als Grundlage für die Aussagen zur Realnutzung erfolgte eine Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im

Rahmen von Geländekartierungen im Oktober 2014. Dabei wurde insbesondere auch auf Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung aus artenschutzrechtlicher Sicht geachtet.

Der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag stellt fest, dass sich bei der Gegenüberstellung des Ausgangs- und Planungszustands kein Kompensationsdefizit für den Bebauungsplan Nr. 1-276-6 ergibt. Die Festsetzung von Ausgleichs- und externen Kompensationsmaßnahmen ist somit nicht erforderlich. Damit ist der mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 1-276-6 - verbundene Eingriff ausgeglichen.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung, als Teil des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags, wurden Verbotsstatbestände geprüft und eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme, die auch im Bebauungsplan Nr. 1-276-1 bestand, abgeleitet. Diese bezieht sich auf die Schaffung von Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse. Damit werden nach Umsetzung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kleve, den 18.12.2015

Der Bürgermeister
Brauer